

Benutzerordnung für die Einrichtungen der Abteilung Hochschulgastronomie des Studierendenwerkes Greifswald

Jeder Gast der Mensen und Cafeterien hat ein Recht darauf, in möglichst angenehmer und ruhiger Atmosphäre, in einem sauberen Umfeld seine Speisen und Getränke einzunehmen. Das Studierendenwerk Greifswald möchte seinen Versorgungsauftrag unter Einhaltung der rechtlichen Auflagen und unter den Grundsätzen von Hygiene, Sauberkeit und Sicherheit auf möglichst ökonomische und ökologische Weise erfüllen. Wir begrüßen es, wenn Sie uns dabei unterstützen. Dafür ist die Beachtung der Benutzerordnung unabdingbar.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung gilt für alle Einrichtungen der Hochschulgastronomie (d.h. Mensen und Cafeterien) des Studierendenwerkes Greifswald.

2. Nutzungsberechtigungen

Während der Öffnungszeiten ist die Benutzung der Mensen und Cafeterien allen Studierenden, für die das Studierendenwerk Greifswald zuständig ist, gestattet. Ebenso gestattet, ist sie allen weiteren in der Grundordnung des Studierendenwerkes Greifswald genannten Nutzern, so den Beschäftigten der Hochschulen, der Universitätsmedizin Greifswald, des Studierendenwerks und Gästen.

3. Essenpreise und Zahlungsverkehr

- (1) In den Mensen des Studierendenwerkes Greifswald gelten für die Essen jeweils drei verschiedene Preise. Gäste zahlen den vollen Preis. Für Beschäftigte der Hochschulen, der Universitätsmedizin Greifswald und des Studierendenwerks werden Abgabepreise auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen berechnet. Für nutzungsberechtigte Studierende im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald (Universität Greifswald, Hochschule Neubrandenburg, Hochschule Stralsund) gelten die mit Landeszuschüssen und Semesterbeiträgen subventionierten Preise für ein vollwertiges Mensaeessen. Alle Preise werden vor Ort über das Speiseleitsystem sowie unter www.stw-greifswald.de/essen/speiseplan/ bekannt gegeben.
- (2) Für Cafeterien gelten andere Bewirtschaftungsgrundsätze und Preisfestlegungen. Die Preise werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Bezahlung erfolgt in der Regel bargeldlos mittels hierfür vom Studierendenwerk Greifswald gegen Pfand zur Verfügung gestellte Servicekarten oder mittels Karten der Hochschulen (Studierenden-/Mitarbeitendenausweis), für die das Studierendenwerk Greifswald gesetzlich oder vertraglich zuständig ist.

4. Verhaltensregeln

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung oder Behinderung Dritter ausgeschlossen ist und die Rechte Dritter nicht rechtswidrig beeinträchtigt oder verletzt werden. Die behindertengerechten Zugänge sind stets freizuhalten. Dies gilt ebenso für die gekennzeichneten Rettungswege.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen sind Tiere, auf deren Gegenwart der Halter zur Kompensation von Beeinträchtigungen angewiesen ist. Auf den Freiflächen sind Tiere grundsätzlich angeleint zu führen.
- (3) Bei großem Besucherandrang wird gebeten, die Plätze nach dem Essen zügig wieder freizumachen, so dass jeder Gast einen Platz findet. Es ist wichtig, in diesem Zeitraum die Tische nicht durch andere Aktivitäten z.B. Lerngruppen zu blockieren. Jeder Mitarbeitende der Mensa und Cafeteria ist deshalb berechtigt, blockierte Plätze frei zu machen.
- (4) Außerhalb der Mittagszeit können die Räume für Studienarbeiten genutzt werden.
- (5) Jeder Besucher ist angehalten, Tablett, Geschirr und Besteck nach dem Essen an die hierfür vorgesehenen Stellen zu bringen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Tablett, Geschirr, Besteck und andere studierendenwerkseigene Ausstattungsgegenstände sind nur in den Räumlichkeiten und auf den Freiflächen der Mensen und Cafeterien zu nutzen.
- (6) Die Tischaufstellung und Bestuhlung in den Mensen und Cafeterien entspricht behördlichen Auflagen (z.B. Brandschutz, Fluchtwege etc.). Wesentliche Änderungen – etwa im Rahmen von Sonderveranstaltungen – bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Geschäftsführerin oder deren Beauftragten.

- (7) Das Rauchen ist in allen Mensen und Cafeterien verboten. Dies gilt für die Räumlichkeiten ebenso wie für die Freiflächen. Aus Gründen des Brandschutzes ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.
- (8) Das Abstellen von PKW oder Krafträdern ist auf unseren Freiflächen nur mit vorheriger Genehmigung erlaubt. Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden.

5. Aushänge, Werbung, Fotografieren, Tonaufnahmen und Filmen

- (1) Das Auslegen von Werbung (z.B. Flyer) ist genehmigungspflichtig. Es gelten die Regelungen für Werbung in den Mensen und Cafeterien www.stw-greifswald.de/ueber-uns/presse/werbung-in-den-mensen.
- (2) Generell nicht zulässig sind Werbung, Aktionen oder Kommunikationsmittel mit parteipolitischem Hintergrund, Werbung für Drogen, für alkoholische Getränke und Tabakwaren oder mit sexistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder zur Gewalt auffordernden Inhalten, diskriminierenden oder fremdenfeindlichen Inhalten.
- (3) Private Aushänge sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) Versammlungen und Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Studierendenwerkes Greifswald.
- (5) Fotografieren, Tonaufnahmen oder Filmen sind in unseren Einrichtungen nur nach Genehmigung der Geschäftsführerin oder deren Beauftragten erlaubt.

6. Haftung

- (1) Auf Garderobe und persönliche Wertsachen ist selbst zu achten, da das Studierendenwerk Greifswald für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung übernimmt.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen, die eine Beschädigung an Räumen oder Einrichtungsgegenständen verursachen, haften der Verursacher – ungeachtet einer strafrechtlichen Verfolgung – für die Kosten, die durch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen.
- (3) Das Studierendenwerk Greifswald haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Betriebsgelände des Studierendenwerkes Greifswald abgestellt werden. Widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt.

7. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführerin des Studierendenwerkes Greifswald oder deren Beauftragten, hier in Person der Abteilungsleiterin Hochschulgastronomie, der Mensaleitung, Cafeterialeitung oder deren Vertreter*in ausgeübt. Den Hinweisen und Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Benutzerordnung kann – unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen – ein Hausverbot ausgesprochen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis:

Verwendete Personen- und/oder Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

Greifswald, den 1. Juli 2024


Dr. Cornelia Wolf-Körnert
Geschäftsführerin